

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/22 98/17/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

L37065 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ParkgebührenG Salzburg 1989 §1;

ParkgebührenG Salzburg 1989 §3 Abs1;

ParkgebührenG Salzburg 1989 §7 Abs1;

ParkgebührenV Salzburg 1990 §4 Abs1;

StVO 1960 §25;

StVO 1960 §44 Abs1;

StVO 1960 §52 Z13d;

StVO 1960 §52 Z13e;

VStG §5 Abs1;

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Die Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn einer Person die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach den Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist (Hinweis E 16.11.1984, 83/17/0063). War die gebührenpflichtige Kurzparkzone gesetzmäßig durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht, so durfte dem, wenn auch nicht ortskundigen Beschuldigten - einem deutschen Staatsbürger - als aufmerksamem Verkehrsteilnehmer beim Vorbeifahren an einem solchen Verkehrszeichen die Gebührenpflicht bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt nicht entgehen. Die Kenntnis der nach den Parkgebührenvorschriften gegebenen Gebührenpflicht war ihm daher bei Inanspruchnahme des Parkplatzes zuzumuten. War dem Beschuldigten das rechtmäßig aufgestellte Straßenverkehrszeichen mit der Kundmachung der Gebührenpflicht jedoch entgangen, dann müssten Gründe vorliegen, die eine solche mangelnde Aufmerksamkeit entschuldigten. Solche besonderen oder außergewöhnlichen Umstände wurden aber nicht behauptet, sodass die Unkenntnis der Gebührenpflicht von der Behörde mit Recht nicht als entschuldigt angesehen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170178.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at